



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

###

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail baupruefung@hamburg-
mitte.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer 12
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/04047/2015
Hamburg, den 12. Oktober 2016

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
11.12.2015

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

101-043
01254 in der Gemarkung: Altstadt Süd

Neubau eines 9- bzw. 8-geschossigen Büro- und Geschäftshauses mit eingeschossiger Tiefgarage

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do
von 09:00 bis 15:00 Uhr
Mi - geschlossen
Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr
Bauberatung findet nur nach
Terminvereinbarung statt.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Die Genehmigung wird unter Auflagen nach § 9 Hamburger Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142) erteilt.

Begründung

Die Flurstücke 1253 und 1254 mit den Belegenheiten Willy-Brandt-Str. 20-22/Hopfensack 17 liegen auf der einstigen Reichenstraßeninsel, die als Stadterweiterungsgebiet um 1200 planmäßig kolonisiert und aufgesiedelt wurde. Auf den genannten Flurstücken sind archäologische Baubefunde und Funde aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit erhalten bzw. zu vermuten. Diese sind nach § 4 Abs. 5 Hamburger Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142) als Bodendenkmäler geschützt und werden durch die Gründung des geplanten Neubauvorhabens zerstört. Davon ausgehend ist vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Nebenbestimmung

Mit den Tiefbaumaßnahmen darf erst nach Abschluss der erforderlichen archäologischen Ausgrabung begonnen werden.

2. Genehmigung nach § 8 des Denkmalschutzgesetzes in der geltenden Fassung für die Veränderungen an der Umgebung eines Denkmals unter Bedingungen.

Begründung

Bei den Gebäuden Hopfensack 14, 18, 20 usw. handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 05. April 2013 (HmbGVBl. S. 142)) um geschützte Denkmäler (Baudenkmal, Ensemble). Gemäß § 8 DSchG sind Veränderungen in der Umgebung genehmigungspflichtig.

Nebenbestimmung

Die vorgesehene Baumaßnahme stellt nach § 8 DSchG eine erhebliche Veränderung in der unmittelbaren Umgebung der Baudenkmäler statt. Sie verändert deren Umgebung in einer durch die Massivität unzulässigen Weise. Wie mit dem Denkmalschutzamt vorabgestimmt, sind den denkmalgeschützten Bauten gegenüber nur 6 Geschosse +2 Staffelgeschosse zulässig. Deshalb kann das Vorhaben nur unter Bedingung gestattet werden, dass dem Denkmalschutzamt eine entsprechende Tektur vorgelegt wird.

3. Der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage wird genehmigt.

Grundstück:

Willy-Brandt-Str. 20, 20457 Hamburg, Gemarkung: Altstadt Süd, Flurstück: 1254,1253

Anschlüsse:

Lfd.Nr.	Techn. Platz	Nutzungsart	DN	Aktivität	Abrechn.art
1	E0102-HSEKANAL-3807796	Mischwasser	200	Wiederinbtr.	Entfällt HH
2	E0102-HSEKANAL-3763139	Mischwasser	250	Wiederinbtr.	Entfällt HH

Nebenbestimmung

Für dieses Grundstück wird die Einleitungsmenge für Niederschlagswasser auf 20 l/s begrenzt. Die Grundstücksentwässerungsanlage für Niederschlagswasser ist mit einer entsprechenden Drossel auszurüsten, Lage siehe Anlage 1. Aufgrund der festgelegten Einleitungsmenge ist eine Einleitungsgenehmigung nach § 11aHmbAbwG erforderlich. Diese wurde von der Behörde für Umwelt und Energie: www.hamburg.de/abwasser (Tel. 42840-5249/-5252) erteilt.

Rechtsgrundlage: § 7 Hamburgisches Abwassergesetz vom 24. Juli 2001 sowie Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 in der jeweils zurzeit gültigen Fassung. Säumniszinsen werden gem. § 19(1) des GbG erhoben.

Geprüfte Bauvorlagen (sind Bestandteil dieser Baugenehmigung):

- Lageplan inkl. Eintragungen

Hinweis zur Kostentragung

Aufgrund dieses Bescheides kommen voraussichtlich keine weiteren Kosten für die Sielanschlussleitung auf öffentlichem Grund auf Sie zu, da diese bereits vorhanden ist. Ob ggf. Forderungen der Finanzbehörde auf Sielbau- oder Sielanschlussbeiträge bestehen, kann von HSE nicht beurteilt werden.

4. Einleitungsgenehmigung nach §11a Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) für Abwasser in das öffentliche Siel

Nebenbestimmung

Auflagen, Bedingungen und Hinweise folgen in der Anlage AUFLAGEN UND HINWEISE ZUR EINLEITUNG VON ABWASSER und sind ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.

5. Einleitungsgenehmigung nach § 11a Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) für Baugrubenwasser

Einleitungsstelle: Mischwassersiel in der Straße Hopfensack (siehe Lageskizze)

Das anfallende Grundwasser zur Grundwasserabsenkung / Trockenhaltung der Baugrube darf vorübergehend 5 Monate ab Einleitungsbeginn über die vorhandene Grundleitung (siehe Sielkatasterauszug) in das öffentliche Mischwassersiel eingeleitet werden. Bei der Einleitung darf ein maximaler Volumenstrom von 20 m³/h nicht überschritten werden.

Nebenbestimmung

Auflagen, Bedingungen und Hinweise folgen in der Anlage AUFLAGEN UND HINWEISE ZUR EINLEITUNG VON ABWASSER und sind ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.

Folgende Vorlagen sind geprüft und sind Bestandteil dieser Genehmigung:

- Lageplan
- Siedlkatastrerauszug
- Analysen GBA 25.11.2015

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Altstadt 26
mit den Festsetzungen: MKg VIII
Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 in der Fassung vom 19.12.1986

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

0 / 17	Flurkartenauszug / Buch
0 / 18	Lageplan
0 / 32	Schnitt/ AA
0 / 33	Schnitt/BB
0 / 34	Schnitt/CC
0 / 37	Schnitt/ FF
0 / 38	Schnitt/GG
0 / 39	Ansicht- Willy Brandt Straße
0 / 40	Ansicht- Mittelweg
0 / 41	Ansicht-Hopfensack
0 / 44	Übersichtsplan zu Abweichungsanträgen
0 / 45	Betriebsbeschreibung vom 18.12.15
0 / 46	Abbruchbeschreibung
0 / 49	Technische Gebäudeausrüstung
0 / 58	Baubeschreibung vom 18.12.15
0 / 60	Verkehrskonzept vom 18.12.15
0 / 61	Abfallmengen
0 / 62	Rauminhalt in Brutto vom 18.12.15
0 / 66	Abstandsflächenplan ARC_4_LP_XX_003_- - v. 05.02.2016
0 / 70	Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis v. 21.02.2016
0 / 74	Antragsunterlagen Elektrotechnik
0 / 81	Grundriss / UG ARC_4_GR_UG_XXX_A -- v. 29.06.2016, M. 1:100
0 / 82	Grundriss / EG ARC_4_GR_EG_XXX_A -- v. 29.06.2016, M. 1:100
0 / 83	Grundriss / ZG ARC_4_GR_ZG_XXX_A -- v. 29.06.2016, M. 1:100
0 / 84	Grundriss / 1.OG ARC_4_GR_01_XXX_A -- v. 29.06.2016, M. 1:100
0 / 85	Grundriss / 2.OG ARC_4_GR_02_XXX_A -- v. 29.06.2016, M. 1:100
0 / 86	Grundriss / 3.OG ARC_4_GR_03_XXX_A -- v. 29.06.2016, M. 1:100
0 / 87	Grundriss / 4.OG ARC_4_GR_04_XXX_A -- v. 29.06.2016, M. 1:100
0 / 88	Grundriss / 5.OG ARC_4_GR_05_XXX_A -- v. 29.06.2016, M. 1:100
0 / 89	Grundriss / 6.OG ARC_4_GR_06_XXX_A -- v. 29.06.2016, M. 1:100
0 / 90	Grundriss / 7.OG ARC_4_GR_07_XXX_A -- v. 29.06.2016, M. 1:100
0 / 91	Grundriss / 8.OG (Staffelgeschoss) ARC_4_GR_08_XXX_A -- v. 29.06.2016, M. 1:100
0 / 92	Grundriss / Dachaufsicht ARC_4_GR_DA_XXX_A -- v. 29.06.2016, M. 1:100
0 / 93	Schnitt DD ARC_4_SN_DD_XXX_A -- v. 29.06.2016, M. 1:100
0 / 94	Schnitt EE ARC_4_SN_EE_XXX_A -- v. 29.06.2016, M. 1:100
0 / 95	Ansicht Hopfenburg ARC_4_AN_HB_XXX_A -- v. 29.06.2016, M. 1:100

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.

Das geplante Bauvorhaben wurde genehmigt unter Zugrundelegung des Brandschutznachweises 13B0385-G1 vom 18.12.2015 von hhpberlin, Ingenieure für Brandschutz GmbH.

Die in diesem Brandschutznachweis genannten Kompensationsmaßnahmen und Anforderungen an die Ausführung und den Betrieb sind einzuhalten und umzusetzen, soweit in diesem Bescheid bzw. Ergänzungsbescheiden nichts anderes festgelegt wird.

Darüber hinaus sind die Anforderungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides und der Ergänzungsbescheide zu beachten, sowie die Grüneintragungen in den genehmigten Plänen und Unterlagen.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

6. Folgende planungsrechtliche Befreiungen werden nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt

- 6.1. für das Überschreiten der zulässigen Zahl der Geschosse um 1 Vollgeschoss auf 8 Vollgeschosse + Staffelgeschoss (Seite Hopfensack: Ausweisung VII) (§ 18 BauNVO)
- 6.2. für das Überschreiten der zulässigen Zahl der Geschosse um 1 Vollgeschoss auf 9 Vollgeschosse (Seite Willy-Brandt-Str.: Ausweisung VIII) (§ 18 BauNVO)

Bedingung für die planungsrechtlichen Befreiungen der Ziffern 6.1. und 6.2.:

Die Anforderungen der denkmalrechtlichen Genehmigung sind zu berücksichtigen.

- 6.3. für das Errichten der Gebäudes auf der ausgewiesenen Straßenverkehrsfläche und für das Überschreiten von der Baulinie auf einer Länge von 18,0m um bis zu 1,15 m an der Straße Hopfensack.
- 6.4. für das Unterschreiten von der Baulinie auf der gesamten Gebäudelänge um bis zu 1,80 m an der Straße Hopfensack mit den Rückstaffelungen im 6. und 7. Obergeschoss.
- 6.5. für das Unterschreiten von der Baulinie mit der Rückstaffelung im Erdgeschoss um bis zu 5,70m an der Straße Hopfensack.

Bedingung

Voraussetzung ist ein Nachweis über den Grundstücksankauf für die Begradigung des Grundstückes im Anschluss an Hopfensack 19.

- 6.6. für das Überschreiten der Bebauungstiefe um 0,60 m auf 13,60 m und damit das Überschreiten der Baugrenze zum Innenhof vom 1.OG bis zum Staffelgeschoss (8.OG) mit dem Gebäudeteil am Hopfenmarkt.
- 6.7. für das Unterschreiten der geforderten Arkadentiefe von 5,00m auf 3,80m.

Bedingung

Voraussetzung ist ein Sondernutzungsvertrag nach § 19 HWG

7. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen

- 7.1. für das Unterschreiten der erforderlichen Abstandsflächentiefe von 10,73m um bis zu 2,10m zur Straßenmitte Hopfensack (§ 6 Abs. 5 HBauO).
- 7.2. für das Unterschreiten der erforderlichen Abstandsflächentiefe von 12.18 m um bis zu 7.18 m zur Grundstücksgrenze des Nachbarn Meißberg 4 (§ 6 Abs. 5 HBauO).
- 7.3. für den Verzicht auf einen 2. baulichen Rettungsweg für die Lagerräume im Zwischengeschoss (§ 31 HBauO i.V.m. BPD 1/2008 Ziffer 4.1.1)
- 7.4. für den Verzicht auf einen notwendigen Flur für die Nutzungseinheiten ME 01 (BGF 411,7m²) im 2. bis 5.OG, ME 03 (BGF 419,4m²) und ME 04 (BGF 410,3m²) im 2. bis 4.OG (§ 34 (1) HBauO)
- 7.5. für den Verzicht auf eine innere Brandwand zur Unterteilung des Gebäudes von mehr als 40m (Ausdehnung in Ost-West-Richtung 49m) (§ 28(2) HBauO)
- 7.6. für den Verzicht auf eine innere Brandwand zur Unterteilung des Gebäudes von mehr als 40m (Ausdehnung in Nord-Süd-Richtung 43m im Erd- und Zwischengeschoss) (§ 28(2) HBauO)
- 7.7. für die Verwendung von Holzbelägen der Dach(terrassen)flächen im 1., 5., 6., 7. und 8. Obergeschoss (§ 31 (1) HBauO)

Bedingung

Zu berücksichtigen ist, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Ein Abstand zu Brand- und Trennwänden von 1,25 m ist einzuhalten.

Die verwendete Holzart muss über eine hohe Rohdichte verfügen.

Die Dämmung auf den Dächern ist nichtbrennbar auszuführen.

- 7.8. für die fehlende Treppenraumerweiterung bis ins Freie für den Treppenraum zur Erschließung des Zwischengeschosses (Lagerräume) (§ 33(3) HBauO)
- 7.9. für die Ausbildung der Treppenraumaußenwand (TRH Süd) im 1. Obergeschoss nicht in der Qualität Bauart Brandwand im Brandausstrahlungsbereich der Übereck liegenden Nutzungseinheit (§ 33(4) HBauO).

Bedingung

Bei einer Brandbeanspruchung ist auch eine Wärmeweiterleitung in den Treppenraum zu verhindern, da der Sicherheitstreppenraum jeweils den 1. und 2. Rettungsweg darstellt und Personen direkt an den Fenstern vorbei flüchten. Die Türen aus dem Treppenhaus im 1. OG sind als T30 Türen auszubilden.

- 7.10. für die gemeinsame Zu- und Abfahrt für die Großgarage (§ 4 (4) GarVO)

Bedingung

Es ist eine den Zu- und Abgangsverkehr regelnde Ampelanlage einzubauen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs muss gewährleistet bleiben.

- 7.11. für die Überschreitung der Rettungsweglängen in der Tiefgarage (bis zum Treppenhaus) um bis zu 5m auf 35m (§ 15 (2) GarVO)

Zugelassenen Abweichungen vom Bauprüfdienst 1/2008 BPD Hochhäuser:

8. Folgende Abweichungen werden zugelassen

- 8.1. Im Erdgeschoss schließt das Foyer direkt an beide Sicherheitstreppe nräume an (Abw. von Ziffer 4.2.8).

Bedingung

Die vorgesehenen Brandschutztore sind auf die Brandmeldeanlage aufzuschalten und bei Auslösen der BMA zu schließen.

- 8.2. Die Türen in den feuerbeständigen Trennwänden der Lager- und Technikräume werden feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend (T30RS) ausgeführt (Abw. von Ziffer 3.3.1).

Bedingung:

Die T30 RS Türen sind an diesen Stellen ausreichend, da es sich um interne Trennwände zwischen verschiedenen Räumen handelt.

- 8.3. Im Erdgeschoss schließt der Windfang des Foyers direkt (ohne Vorraum oder notwendigen Flur) an den südlichen Aufzug an (Abw. von Ziffer 7.1.2).

- 8.4. Im Erdgeschoss schließt das Foyer direkt (ohne Vorraum) an beide Feuerwehraufzüge an (Abw. von Ziffer 6.1.3.1).

Bedingung:

Die Tore müssen immer bei Auslösen der Brandmeldeanlage und bei Betrieb der Druckbelüftungsanlagen der Sicherheitstreppe nräume schließen, um eine Öffnen der Türen vom Sicherheitstreppe nraum zum Foyer und damit ein Verrauchen der Treppenräume zu verhindern.

- 8.5. für den direkten Anschluss von Nutzungseingängen ME 01, ME 03, ME 04 von bis zu 419,4m² (>400m²) im 2. bis 5.Obergeschoss an den Vorraum des Sicherheitstreppe nraumes / Feuerwehraufzuges (Abw. von Ziffer 4.2.8 und 6.1.3.2).

- 8.6. für den Verzicht auf Herstellung einer optischen Alarmierung (Abweichung von Ziffer 6.4.2)

Begründung

In der DIN VDE 0833-2 Ziffer 6.3.3 ist eine akustische und/oder optische Alarmierung geregelt, die vom Betreiber entsprechend der Gebäudenutzung festzulegen ist.

- 8.7. für den Verzicht auf Installation von Wandhydranten in dem Vorraum des Sicherheitstrepfenraumes im Erdgeschoss (zugleich Treppenraumerweiterung) (Abweichung von Ziffer 6.3.2.1)

Bedingung

Unter den unter 4.5 im Brandschutznachweis genannten Voraussetzungen zur Löschwasserversorgung kann auf Wandhydranten im Erdgeschoss verzichtet werden.

- 8.8. für den Verzicht auf eine Sprinkleranlage bei Nutzungseinheiten mit einer BGF von bis zu 419,4 m² (>400 m²) (Abweichung von Ziffer 8.2)

Bedingung:

Auf die automatische Feuerlöschanlage kann in diesem Fall trotz der Nutzungseinheiten > 400 m² verzichtet werden, wenn die anderen Voraussetzungen gemäß Ziffer 8.2 BPD 1/2008 eingehalten werden.

Nicht zugelassenen Abweichungen vom Bauprüfdienst 1/2008 BPD Hochhäuser:**9. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO nicht zugelassen**

- 9.1. Bei dem Treppenraum bei Achse 4-6/D`H (Erschließung des Zwischengeschosses) ist vorgesehen, die Türen zu den Sanitär- und Duschräumen nur dicht- und selbstschließend herzustellen (Abw. von Ziffer 3.3.1).

Begründung / Bedingung

Aufgrund der besonderen Rettungswegsituation aus dem Zwischengeschoss sind alle Öffnungen im Treppenraum, auch zu den Sanitärräumen, mit T30 RS Türen zu schließen.

- 9.2. für den direkten Anschluss der Lüftungszentrale (8.OG) an den Vorraum des Sicherheitstrepfenraumes / Feuerwehraufzuges (Abw. von Ziffer 4.2.8 und 6.1.3.2).

Begründung / Bedingung

Die Lüftungszentrale im 8. OG ist durch einen zusätzlichen notwendigen Flur vom Vorraum zum Sicherheitstrepfenraum abzutrennen (Abw. von Ziffer 4.2.8 und 6.1.3.2):

Aufschiebende Bedingung

10. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn
 - 10.1. die Zustimmungserklärung nach § 71 Absatz 2 HBauO der Nachbarn der angrenzenden Grundstücke (Flurstücke 997 und 1650) , für das Eingreifen der Lizenanker in den Nachbargrund vorliegt
 - 10.2. der öffentlich-rechtliche Vertrag nach § 19 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der geltenden Fassung über die Sondernutzung des öffentlichen Weges durch Überbauung durch auskragende Gebäudeteile im Bereich der Willy-Brandt-Straße geschlossen ist.
 - 10.3. der öffentlich-rechtliche Vertrag nach § 19 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der geltenden Fassung über die Sondernutzung des öffentlichen Weges durch die Baugrube: Verbau und Anker im Bereich der Willy-Brandt-Straße, der Straße Hopfensack und des Öffentlichen Weges zwischen Willy-Brandt-Straße und Hopfensack geschlossen ist.
 - 10.4. der Nachweis über den Ankauf (z.B. Kaufvertrag) für die gewidmete Wegefläche zur Begradigung des Grundstückes im Anschluss an Hopfensack 19 vorliegt.

Hinweis:
Zuständig für den An- bzw. Verkauf der betreffenden Fläche ist der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen
 - 10.5. die Freigabe der archäologischen Ausgrabungsfläche durch die zuständige Dienststelle (Archäologisches Museum Hamburg – Bodendenkmalpflege) erfolgt ist.
 - 10.6. dem Denkmalschutzamt eine Tektur vorgelegt wird, die gegenüber den denkmalgeschützten Bauten am Hopfensack nur 6 Geschosse +2 Staffelgeschosse vorsieht. Die vorgesehene Baumaßnahme stellt nach § 8 DSchG eine erhebliche Veränderung in der unmittelbaren Umgebung der Baudenkmäler statt. Sie verändert deren Umgebung in einer durch die Massivität unzulässigen Weise.

Diese Nebenbestimmungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

11. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 11.1. Standsicherheit
 - 11.2. Nachweis des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung

Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 16 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

11.3. Baustelleneinrichtung

Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 18 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

11.4. Mit den entsprechenden Bauarbeiten für die Fassade darf erst begonnen werden, wenn für die endgültige Gestaltung der Fassade (Material und Farbgebung) eine Fassadenbemusterung durchgeführt wurde.

Über das Ergebnis der Fassadenbemusterung ist der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis (Protokoll) vorzulegen.

Rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der Fassadenbemusterung sind die nachfolgenden Teilnehmer einzuladen:

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, der Oberbaudirektor,
Tel. 040/ 42840 4000, joern.walter@bsu.hamburg.de.

Das Fachamt Stadt-und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg Mitte,

Tel 040/ 42854 3375, stadtplanung@hamburg-mitte.hamburg.de

Das Fachamt Bauprüfung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte,

Tel. 42840 3448, baupruefabteilung@hamburg-mitte.hamburg.de

Die Fraktionen des Bauausschusses werden über das Fachamt Bauprüfung eingeladen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung
Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude
Zahl der Vollgeschosse: 9 Vollgeschosse